

VG Ansbach

Urteil vom 7.7.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine im Jahr ... geborene irakische Staatsangehörige mit kurdischer Volkszugehörigkeit aus Sulaymaniya. Sie wendet sich gegen im Widerrufsverfahren ergangene Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Nach Deutschland eingereist ist die Klägerin Anfang ... 1997 und stellte beim (damaligen) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen vortrug, dass ihr Ehemann im Dezember 1996 in die Türkei gegangen sei. Drei Monate nach seiner Flucht habe die PUK einen Bruder von ihm verhaftet und umgebracht und sie hätten gewollt, dass ihr Ehemann zurückkomme. Er sei in Kurdistan vermutet worden und hätte sich selbst stellen sollen. Als seine Ehefrau habe sie dann auch Angst bekommen, sei in die Türkei gegangen und habe sich dort mit ihrem Ehemann zwecks Weiterreise getroffen. Angst hätten sie auch vor dem irakischen Regime gehabt, weil ihr Ehemann früher beim irakischen Geheimdienst gewesen sei. Er habe auch der Baath-Partei angehört. Selber habe sie irgendwelche konkreten Schwierigkeiten mit irakischen Stellen nicht gehabt.

Das Bundesamt lehnte dann mit Bescheid vom 13. Februar 1997 die Anträge der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und die entsprechenden Anträge ihrer Kinder ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz erfolgte im Hinblick darauf, dass die irakischen Behörden die Stellung eines Asylantrags im Ausland als politische Gegnerschaft bewerteten und entsprechend verfolgten. Ausweislich der Begründung des Bescheids soll der Asylantrag des Ehemanns der Klägerin rechtskräftig abgelehnt worden sein.

Im August 2005 wurde beim Bundesamt ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Klägerin im Oktober 2005 das rechtliche Gehör zum beabsichtigten Widerruf des gewährten Flüchtlingsschutzes

gewährt und weiterhin zur Absicht einer Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen. Durch ihre früheren Bevollmächtigten ließ die Klägerin hiergegen vortragen, dass die aktuelle Lage im Irak einen Widerruf nicht rechtfertige. Die Lage sei völlig undurchschaubar und die alliierten Streitkräfte beabsichtigten, den Irak im Lauf des Jahres 2004 "sich selbst zu überlassen". Die Situation zur Zeit dort nicht festzustellender staatlicher Verfolgung könne sich innerhalb kürzester Zeit ändern. Es bedürfe zunächst einer Konsolidierung der Verhältnisse, insbesondere wegen der hier anzustellenden Zukunftsprognose, derzeit noch nicht möglich. Zudem lägen zumindest die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG vor. Die Versorgungslage etc. sei katastrophal und aktuell eher eine Verschlechterung der humanitären Lage zu erwarten. Es möge sein, dass die angespannte Lage eine allgemeine Gefahr darstelle, welche der gesamten Bevölkerung drohe. Beachtet werden müsse jedoch, dass die Klägerin nunmehr seit über acht Jahren nicht mehr im Irak gewesen sei, mit folglich erheblichem Unterschied zu Personen mit Daueraufenthalt im Irak. Die Versorgungslage stelle sich katastrophal dar, weitaus schlimmer jedoch noch für Personen, die nach längerer Abwesenheit zurückkehren müssten. Durch ihren nunmehrigen Bevollmächtigten ließ die Klägerin ergänzend vortragen, dass sie derzeit (Sachstand: 27.12.2005) ein Einbürgerungsverfahren betreibe und über eine entsprechende Zusicherung verfüge. Ihr Ehemann sei eingebürgert und ebenfalls seien es die vier gemeinsamen ehelichen Kinder.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2006 widerrief das Bundesamt die ehemals getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 1 des Bescheids) und stellte außerdem fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2). Zugestellt wurde der Bescheid durch Einschreiben an den Bevollmächtigten der Klägerin, welches am 18. Januar 2006 zur Post gegeben worden ist.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ die Klägerin mit beim Gericht am 24. Januar 2006 durch Telefax eingegangenen Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom gleichen Tag Klage erheben mit dem erkennbaren Sinn nach dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 17. Januar 2006 aufzuheben und dieses zunächst zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und weiterhin zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Seitens der Klägerin wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und das Bundesamt hat ebenfalls eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten konnte über die Klage ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist teilweise nicht zulässig.

Nicht zulässig wäre die Klage insoweit, als dem Wortlaut nach eine Feststellung (des Gerichts) dahingehend getroffen werden sollte, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen, auszulegen daher wegen § 43 Abs. 2 VwGO und analog § 86 Abs. 3 VwGO dahingehend, dass das Bundesamt zu einer solchen Feststellung verpflichtet werden soll. Die Unzulässigkeit der Klage hinsichtlich des Verpflichtungsantrags zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ergibt sich daraus, dass das Bundesamt eine Entscheidung über etwaiges Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gar nicht getroffen hat, vielmehr im Übrigen ausweislich der Akten offenbar bewusst hiervon abgesehen hat, wenngleich die Gründe hierfür nicht nachvollziehbar sind. Mithin liegt keine Situation einer Versagungsgegenklage vor und vielmehr die Situation einer Verpflichtungsklage, wobei es vorliegend aber schon an einem Antrag der Klägerin an das Bundesamt fehlt, auch wenn sie im Schreiben vom 2. November 2005 hat vortragen lassen, dass im Rahmen der vom Bundesamt (damals) beabsichtigten Verneinung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG berücksichtigt werden sollte, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG vorlägen. Infolge Absehens des Bundesamtes von einer Entscheidung zum etwaigen Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG könnte die Klage insoweit nur dann zu dem erwünschten Ziel führen, wenn das Bundesamt von Amts wegen eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hätte treffen müssen, wofür jedoch nichts erkennbar ist und weswegen es vorliegend auch nicht darauf ankommt, ob der Klägerin in der Sache ein entsprechender Anspruch zustehen würde. Hat das Bundesamt aber einen entsprechenden Verwaltungsakt gar nicht (pflichtwidrig) unterlassen, so kann eine entsprechende Verurteilung nicht zulässig begehrt werden (§ 42 Abs. 1 VwGO).

Im Übrigen, also hinsichtlich des Widerrufs des ehemals gewährten Abschiebungsschutzes und hinsichtlich der getroffenen verneinenden Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG, ist die Klage nicht begründet, weil der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 17. Januar 2006 nicht rechtswidrig ist und daher die Klägerin auch nicht in ihren Rechten zu verletzen vermag (§ 113 VwGO).

Zu Recht hat das Bundesamt die ehemals getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und des Weiteren zu Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach früherem Recht getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04). Die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 1 AsylVfG wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass die erfolgte Gewährung von Abschiebungsschutz womöglich rechtswidrig war, z.B. wegen etwa im Nordirak bestehender sog. inländischer Fluchialternative (siehe BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - sowie Urteil vom 25.8.2004 - 1 C 22.03). Maßstab für den Widerruf nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannten Flüchtlingsschutzes ist § 60 Abs. 1 AufenthG und damit

insbesondere auch die hierdurch erfolgte Erweiterung des Begriffs der politischen Verfolgung durch dessen Sätze 3 und 4 (entsprechend BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04).

Die Voraussetzungen für den ehemals gewährten Abschiebungsschutz sind vorliegend entfallen, da sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG vom 19.9.2000 a.a.O. und vom 25.8.2004 a.a.O.).

Allgemeinkundig und in Übereinstimmung mit den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (insbesondere Lageberichte des Auswärtigen Amtes) hat sich die politische Situation im Irak durch die am 20. März 2003 begonnene und am 2. Mai 2003 weitgehend beendete Militäraktion grundlegend verändert. Saddam Hussein und sein Regime haben die politische und militärische Macht über den Irak verloren, womit eine politische Verfolgung durch das frühere Regime ausgeschlossen ist und also mit politischer Verfolgung von daher offenkundig nicht mehr zu rechnen ist. Früheres Verhalten, das unter dem Regime von Saddam Hussein zu einer Gefährdung geführt hat, wie insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, der illegale Verbleib im Ausland und die Asylantragstellung und sonstiges, vom früheren Regime als feindselig empfundenen Verhalten vor der Ausreise, hat demnach seine Bedeutung für den Schutzanspruch verloren. Eine Änderung dieser Situation ist nicht absehbar.

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass hier durch die derzeitige Regierung, deren Organe oder durch die noch im Irak befindlichen Koalitionsstreitkräfte politische Verfolgung droht. Im Hinblick auf den hier anzuwendenden Flüchtlingsbegriff im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen ist auch eine etwaige Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit, die allein an das Geschlecht anknüpft und ferner ein Ausgehen etwaiger Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b und c AufenthG. Hierfür gibt es jedoch streitgegenständlich keine ernsthaften Anhaltspunkte, schon gar nicht für eine insoweit landesweit erforderliche Bedrohung.

Damit und nach alledem ist auch den Anforderungen des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Konvention Genüge getan, dass nämlich sich ein Flüchtling auf die Bestimmungen der Konvention nicht mehr berufen kann, wenn er es nach Wegfall der den Flüchtlingsschutz begründenden Umstände nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Heimatstaats in Anspruch zu nehmen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht gemäß dessen Urteil vom 1. November 2005 (a.a.O.) geht das erkennende Gericht davon aus, dass die genannte Bestimmung der Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG entspricht und sich also das Wort "Schutz" bezieht auf eine Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. "Schutz" meint damit nur den Schutz vor (erneuter) politischer Verfolgung in dem Sinn, dass die Umstände für die Anerkennung als Flüchtling entfallen sind und auch nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung droht. Im Heimatland etwa bestehende allgemeine Gefahren sind hiervon nicht erfasst, auch nicht in Anbetracht der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz, wo unter anderem eine "angemessene Infrastruktur" verlangt wird, "innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage". Ob einem Flüchtling wegen allgemeiner Gefahren in seinem Heimatstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, bemisst sich mithin nicht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG. Schutz kann insoweit ausschließlich im Rahmen

des allgemeinen Ausländerrechts gewährt werden, namentlich nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der erfolgte Widerruf wird auch nicht durch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 in Frage gestellt, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die unmittelbare Wirkung einer Richtlinienbestimmung kommt erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und auch dann nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Für die mitgliedstaatlichen Gerichte ergibt sich als Vorwirkung ab Inkrafttreten und bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist eine Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicher zu stellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Dies bedeutet für den Bereich des Ausländer- und Asylrechts insgesamt, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. vorheriger Verkündung eines Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine vom Instanzgericht zu beachtende Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist (siehe BayVGh, Urteil vom 13.10.2005 - 23 B 05.30604 - unter Hinweis auf BaWüVGh, Beschluss vom 12.5.2005 - A 3 S 358/05 - in DÖV 2005, 747). Zu allem kommt hinzu, dass die in der angeführten Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen für den Schutz der Flüchtlinge im Wesentlichen bereits im deutschen Recht enthalten sind und demgemäß von den Gerichten beachtet werden.

Bestand behält auch die vom Bundesamt getroffene Feststellung dahingehend, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Entsprechend vorstehenden Ausführungen ist Maßstab für die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Widerrufsentscheidung die nunmehrige Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG und damit auch die hierdurch erfolgte Erweiterung des Begriffs der politischen Verfolgung durch dessen Sätze 3 und 4. Lügen - wie nicht - bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor, so hätte schon der erfolgte Widerruf nicht Bestand behalten. Infolge jedoch als rechtmäßig zu erachtender Widerrufsentscheidung handelt es sich bei der vom Bundesamt unter Nr. 2 des angegriffenen Bescheids getroffenen Feststellung um eine Erklärung mit deklaratorischem Charakter.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.